



Nicht gefährliche POP-haltige Bauabfälle

522

Stand: 04/2020

Nicht gefährliche Abfälle aus bestimmten Herkunftsbereichen, deren Gehalte an persistenten organischen Schadstoffen (sogenannten POP) die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 (EG-POP-Verordnung) genannten Konzentrationen erreichen, unterliegen der „Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-AbfallÜberwV“ und damit einer Nachweis- und Registerpflicht.

Für Abfälle aus dem Bau- und Abbruchbereich sind hier folgende Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) relevant:

- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)
- Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter die Abfallschlüssel 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Abfallschlüssel 17 06 04)
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüssel 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (Abfallschlüssel 17 09 04)